

Friedhofssatzung für den „RuheForst Feuerschützenbostel“

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Bergen als Trägerin betreibt einen Begräbniswald in Feuerschützenbostel als öffentliche Einrichtung.

Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „RuheForst Feuerschützenbostel“.

Die Flächen des „RuheForst Feuerschützenbostel“ befinden sich im Eigentum Dritter.

Die Trägerin hat sich den Betrieb eines Begräbniswaldes auf Flächen Dritter dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb des Begräbniswaldes beauftragt.

Der „RuheForst Feuerschützenbostel“ umfasst die durch Verfügung des Landkreises Celle vom 21.02.2008 als Begräbniswald genehmigten Flächen.

§ 2

Friedhofszweck

Der „RuheForst Feuerschützenbostel“ dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des „RuheForst Feuerschützenbostel“ erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

Im „RuheForst Feuerschützenbostel“ sind Grabstellen „Ruhebiotop“.

„Ruhebiotop“ sind Waldflächen von 50 bis 100 m², die sich durch markante Naturelemente auszeichnen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

1. Der „RuheForst Feuerschützenbostel“ kann auch wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).

2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof als Ruhestätte der Toten verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der "RuheForst Feuerschützenbostel" unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der "RuheForst Feuerschützenbostel"-Flächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Betreiber oder die Trägerin können bei Vorliegen von Gefahren im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der "RuheForst Feuerschützenbostel" geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im "RuheForst Feuerschützenbostel"

1. Jeder Besucher des "RuheForst Feuerschützenbostel" hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und der Trägerin sowie der Beauftragen ist Folge zu leisten.
2. Im "RuheForst Feuerschützenbostel" ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dinge anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den "RuheForst Feuerschützenbostel" und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,

- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten,
 - j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
 - l) gewerbliche Betätigung.
3. Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des "RuheForst Feuerschützenbostel" vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Beisetzungen

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in einer Tiefen von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
4. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
5. Die Beisetzungen im "RuheForst Feuerschützenbostel" wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
6. Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Trägerin.
7. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist ein Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
8. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 8
Nutzungsrecht und Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im "RuheForst Feuerschützenbostel" registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zu 99 Jahre verliehen.
2. Alle Handlungen im "RuheForst Feuerschützenbostel", die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotope

§ 10
Arten der Ruhebiotope

1. Als Grabstätten werden folgende "RuheForst Feuerschützenbostel" – Ruhebiotope unterschieden:
 - a) Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b) Ruhebiotop für Familien oder Freundeskreise,
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotop.

Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 11
Ruhebiotop – Ruhestättendatei

1. Im "RuheForst Feuerschützenbostel" erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotope und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Diese Ruhestättendatei ist der Trägerin jährlich zum 31.12. vorzulegen.

§ 12
Ruhebiotopgestaltung

1. Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.

2. die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des "RuheForst Feuerschützenbostel" verstoßen sind nicht zulässig.
3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene "RuheForst Feuerschützenbostel" darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gem. Nr. 1 bleiben unberührt.
4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 13 Pflege der Ruhebiotope

1. Der "RuheForst Feuerschützenbostel" ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

1. Das Betreten des "RuheForst Feuerschützenbostel" geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
2. Die Trägerin sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des "RuheForst Feuerschützenbostel", seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
3. Im Übrigen haften Betreiber und Trägerin im gesetzlichen Rahmen.
4. Der Betreiber haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihm selbst oder seinen Beauftragten verursacht wurde.

**§ 16
Entgelt**

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

**§17
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den "RuheForst Feuerschützenbostel" verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

29303 Bergen, 03.03.2008


(Rainer Prokop)
Bürgermeister

